

# Geschäftsordnung der Gleichstellungskommission der Hochschule für Gesundheit

Vom 04.10.2017

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) gibt sich die Gleichstellungskommission die folgende Geschäftsordnung:

## **Inhaltsverzeichnis:**

Präambel

§ 1 Mitglieder, Vorsitz und Amtszeit

§ 2 Vorbereitung der Sitzungen

§ 3 Häufigkeit der Sitzungen und Einberufung

§ 4 Sitzungen

§ 5 Beschlussfähigkeit

§ 6 Protokoll

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

§ 8 Anwendbarkeit der Geschäftsordnung des Senats

§ 9 Inkrafttreten

## **Präambel**

Die Gleichstellungskommission berät und unterstützt die Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags. Sie erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Sie überwacht die Aufstellung, Umsetzung und Fortschreibung des Rahmenplans zur Gleichstellung sowie der dezentralen Gleichstellungspläne,
2. sie wirkt an der Gestaltung der internen Mittelvergabe mit,
3. sie nimmt zu den Widersprüchen der Gleichstellungsbeauftragten Stellung und
4. sie wirkt an der Findung von Kandidatinnen für das Amt der zentralen und dezentralen Gleichstellungsbeauftragten mit. Die Vorschriften der Wahlordnung bleiben unberührt.

Sie berät die Hochschule zu Fragen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Studium und zu Fragen betreffend die Sicherheit auf dem Campus.

### **§ 1 Mitglieder, Vorsitz und Amtszeit**

(1) Die Kommission besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern. Sollten Plätze nicht besetzt sein, zählt für die Abstimmungen die Zahl der tatsächlich besetzten Plätze. Die Mitglieder werden vom Senat gewählt. Die Kommission ist statusgruppenparitätisch und geschlechterparitätisch zu besetzen. Für alle Mitglieder werden Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen gehören der Kommission mit beratender Stimme an.

(2) Die gewählten Mitglieder wählen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter jeweils mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Funktion als Vorsitzende oder Vorsitzender endet mit Ablauf der Amtszeit.

### **§ 2 Vorbereitung der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen der Gleichstellungskommission bereitet die oder der Vorsitzende in enger Abstimmung mit der Gleichstellungsbeauftragten vor.

(2) Zu jeder Sitzung wird spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Entwurf einer Tagesordnung erstellt und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Jedes Mitglied kann verlangen, dass sein Anliegen in der Kommission behandelt wird. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder beschlossen.

### **§ 3 Häufigkeit der Sitzungen und Einberufung**

(1) Die Kommission tagt in der Regel zweimal im Semester. Sie ist umgehend einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder dies verlangt.

(2) Die Mitglieder sind in der Regel vier Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der vorliegenden Beratungsunterlagen von der oder dem Vorsitzenden einzuladen.

### **§ 4 Sitzungen**

(1) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung und wirkt auf einen zügigen und sachgerechten Ablauf der Beratungen hin. Die einfache Mehrheit der Mitglieder der Gleichstellungskommission entscheidet über die Auslegung der Geschäftsordnung.

(2) Die Sitzungen der Gleichstellungskommission sind nicht öffentlich.

### **§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

(1) Die Beschlussfähigkeit der Gleichstellungskommission ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder -vertreter anwesend ist.

Die Beschlussfähigkeit der Kommission ist zu Beginn der Sitzungen festzustellen.

(2) Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder und bei Abwesenheit deren Stellvertreterinnen oder -vertreter zustande. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Es ist geheim abzustimmen, sobald ein Mitglied dies verlangt.

(3) Auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden kann die Gleichstellungskommission einen Beschluss durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe im Umlaufverfahren treffen. Hierzu übersendet die oder der Vorsitzende den Mitgliedern den beabsichtigten Beschluss mit der Aufforderung, binnen einer Woche ein Votum mitzuteilen. Wird kein Votum mitgeteilt, so gilt dies als Enthaltung. Auf diese Rechtsfolge hat die oder der Vorsitzende im Umlaufverfahren hinzuweisen.

#### **§ 6 Protokoll**

(1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt.

(2) Das Protokoll wird in der jeweils folgenden Sitzung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Kommissionsmitglieder genehmigt.

#### **§ 7 Änderung der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung kann mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Gleichstellungskommission geändert werden.

#### **§ 8 Anwendbarkeit der Geschäftsordnung des Senats**

Bei Regelungslücken findet die Geschäftsordnung des Senats der Hochschule für Gesundheit in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Gleichstellungskommission vom 04.10.2017.

Bochum, den 04.10.2017



Die\*der Vorsitzende der  
Gleichstellungskommission